

Das neue Reisekostenrecht in der Praxis

Seit Anfang 2008 gilt das neue Reisekostenrecht. Inzwischen haben viele Unternehmen und Mitarbeiter die ersten Erfahrungen mit den Neuregelungen gemacht. Wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen.

Das Reisekostenrecht ist in Bewegung

Im Laufe des Jahres sind auch eine Reihe von Zweifelsfragen durch Rechtsprechung und Verwaltung gelöst worden. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Abgrenzung der Auswärtstätigkeit von der regelmäßigen Arbeitsstätte und den daraus resultierenden Folgen.

Was ist seit diesem Jahr anders?

Ab 2008 sind unter dem Begriff "Auswärtstätigkeit" die früher unterschiedlichen Reisekostenarten Dienstreise, Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit, zusammengefasst worden. Eine solche Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Mitarbeiter vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird.

Regelmäßige Arbeitsstätte kann grundsätzlich jede dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers sein, der der Mitarbeiter zugeordnet ist und die er nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht. Ab 2008 kann ein Mitarbeiter seine regelmäßige Arbeitsstätte erstmals auch in einer außerbetrieblichen Einrichtung haben.

Bei einer Auswärtstätigkeit werden Fahrt- und Übernachtungskosten zeitlich unbefristet in tatsächlicher Höhe anerkannt. Die frühere Dreimonatsfrist ist für Fahrt- und Übernachtungskosten entfallen. Bei einem Einsatz von über drei Monaten an der gleichen Tätigkeitsstätte können Verpflegungspauschalen jedoch ab dem vierten Monat nicht mehr steuerfrei geleistet werden.

Abgrenzung und die Folgen

Die Abgrenzung zwischen einer (längeren) Auswärtstätigkeit und einer (neuen und/oder zusätzlichen) regelmäßigen Arbeitsstätte ist schwierig. Gerade der Frage, ob ein Mitarbeiter eine regelmäßige Arbeitsstätte hat, kommt bezüglich der Reisekostenerstattungen ganz entscheidende Bedeutung zu.

Die Abwesenheitsdauer und damit die Höhe des Verpflegungsmehraufwands (Tagesspesen) hängen davon ab, dass der Mitarbeiter außerhalb einer regelmäßigen Arbeitsstätte tätig ist. Insbesondere, wenn der Mitarbeiter vor/oder nach der Auswärtstätigkeit zunächst die regelmäßige Arbeitsstätte ansteuert, beträgt die Abwesenheitsdauer oftmals unter acht Stunden, was eine steuerfreie Erstattung von Verpflegungskosten ausschließt.

In der Praxis wird zudem häufig übersehen, dass durch eine regelmäßige Arbeitsstätte auch der steuerfrei mögliche Fahrkostenersatz bezüglich der Auswärtstätigkeit deutlich eingeschränkt wird. Ist der Mitarbeiter (zunächst) auf dem Weg zwischen seiner Wohnung und einer (beliebigen) regelmäßigen Arbeitsstätte oder zurück unterwegs, handelt es sich um eine steuerlich benachteiligte Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, für die keine steuerfreie Erstattung möglich ist.

Bei der Nutzung eines Dienstwagens für derartige Fahrten muss ein geldwerter Vorteil versteuert werden. Dieser ist grundsätzlich mit monatlich 0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer anzusetzen.